

Stiftungssatzung

der

„ Gesundheitsstiftung im LEBEN“

in 07973 Greiz, Vogtland

Sparkasse Gera-Greiz, IBAN: DE33 8305 0000 0000 0765 11, BIC: HALADEF1GER

Präambel

Die Gründung der Stiftung hat die Intention,

lebenskonforme regulative Verfahren zur Gesunderhaltung bis hin zur integrativen ganzheitlichen Therapie in Anwendung, Verbreitung und Ausbildung zu unterstützen.

Die psychosomatische Stabilisierung auf allen Ebenen für Kinder und Erwachsene ist in der jetzigen Zeit besonders förderungsbedürftig.

Das Anliegen der Förderung bezieht sich einerseits auf die Schulung der Anwender und andererseits auf Patienten bzw. Klienten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
„ Gesundheitsstiftung im LEBEN“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist 07973 Greiz
4. Die Stiftung führt nach Eintragung in das Stiftungsregister den Namenszusatz „e. S.“

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 Abgabenordnung.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Impulse für den Wandel – Wissen, Bewusstheit, Liebe und Gesundheit die bleibt

Dies kann erfolgen zum Beispiel durch :

Coaching und Beratung

-zur Bewältigung von Konflikten im beruflichen und privaten Umfeld

- Resilienzförderung zur Steigerung der psycho-sozialen Gesundheit
 - Persönlichkeitsentwicklung und Anregung durch Eigenverantwortung durch Selbststeuerung
 - b) die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer emotionalen und psychischen Entwicklung zur Ausprägung eines ganzheitlichen Gesundheitsbewusstseins
 - c) die Förderung von Kindern und Personen, insbesondere von Kindern, gem. § 53 AO zur Inanspruchnahme der ganzheitlichen Komplementär-Medizin, auch zur Vermeidung mittel- und langfristiger Folgeschäden bei herkömmlicher Medikation (z.B. Übernahme von Kosten für Therapien im Rahmen der ganzheitlichen Komplementär-Medizin)
 - d) die Förderung der ganzheitlichen Komplementär-Medizin (z.B. wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen sowie Vorhaben, die geeignet sind, die ganzheitliche Medizin im öffentlichen Gesundheitswesen zu integrieren, die Information der Allgemeinheit, der Krankenversicherungen, der Ärzteschaft und der Patienten);
 - e) die Förderung von Personen in der Ausbildung zur ganzheitlichen Medizin, durch Vergabe von Stipendien und Durchführung bzw. Unterstützung von Weiterbildungsveranstaltungen.
die Förderung von Personen in der Ausbildung zur ganzheitlichen Medizin, durch Vergabe von Stipendien und Durchführung bzw. Unterstützung von Weiterbildungsveranstaltungen.
3. Förderungen sind nur für den in Absatz 2 genannten Zweck zulässig.
 4. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben, und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an

das
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116 - 118
10117 Berlin

und die

Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg .

Diese haben die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd zu erhalten oder zu erhöhen.
2. Zustiftungen sind zulässig und angestrebt. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, Zustiftungen und weiteren Zuführungen. Zustiftungen sind möglich, wenn sie sich auch unter Berücksichtigung etwaiger mit ihr verbundener Auflagen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung positiv auf die Erfüllung des Stiftungszweckes auswirken. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Bei Annahme von Sachwerten zum Grundstockvermögen ist sicherzustellen, dass entweder die Stiftung selbst in der Lage ist, die Kosten der Betreuung dieser Werte zu tragen oder dass diese Betreuung aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten in angemessener Weise sichergestellt ist. Über die Annahme entscheidet das Kuratorium.
4. Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen regelmäßig zuzurechnen ist. Mit Beschluss des

Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist. Es soll gewährleistet werden, dass bis auf den Gründungszeitpunkt der Stiftung bzw. Zuführung des Vermögensgegenstandes zurück zumindest eine Zuführung in Höhe der jährlichen Inflationsrate zum Grundstockvermögen aus dem Umschichtungsergebnis erfolgt.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
4. Die Stiftung darf einen Teil, höchstens jedoch 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Gründungstifter zu unterhalten.
5. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird, der bis zum Ende der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, tätig ist. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
3. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen; dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund liegt bei solchen Pflichtverletzungen vor, wenn der Stiftung die Fortsetzung des Amtes durch die betreffende Person bis zur Beendigung der Amtszeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann; dabei sind unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles die Interessen der Stiftung und des betreffenden Vorstandsmitgliedes zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dabei stellen stiftungsschädliches Verhalten, ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder gegen Regelungen der Satzung sachlich rechtfertigende Gründe dar.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann außerdem jederzeit durch Niederlegung beendet werden.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Kuratorium und Vorstand können mit der jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beider Organe die Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes um jeweils maximal zwei Jahre beschließen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Intern gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt.
Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe

ist insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
2. Der Vorstand ist befugt, anstelle des Kuratoriums dringliche Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Davon hat der Vorstand das Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen soweit dies erforderlich wird und die finanziellen Mittel die Erfüllung des Satzungszweckes noch ermöglichen.

§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst.

Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Das Kuratorium ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

2. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder per Email in Textform unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.
Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht, hierauf mindestens drei, seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

5. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise in dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren, in Textform als Email, als Videokonferenz mit Tonmitschnitt sowie Telefonkonferenz mit Tonmitschnitt ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich, bzw. per Tonmitschnitt einverstanden erklärt haben. Die Kombination sämtlicher Beschlussverfahren ist zulässig.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Fall von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, so ist die Beschlussfähigkeit in der Sitzung nicht gegeben. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt der Sitzungsleiter einen Vertreter aus den anwesenden Vorständen, der das Sitzungsprotokoll mit unterzeichnet. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stiftungsaufsicht erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
8. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Stifter können lebenslang Mitglieder des Kuratoriums bleiben. Ihnen steht bei Satzungsänderungen ein Veto-Recht zu.
2. Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird, der bis zum Ende der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, tätig ist. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
3. Das Kuratorium kann ein Kuratoriumsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen; dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund liegt bei solchen Pflichtverletzungen vor, wenn der Stiftung die Fortsetzung des Amtes durch die betreffende Person bis zur Beendigung der Amtszeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann; dabei sind

unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles die Interessen der Stiftung und des betreffenden Kuratoriumsmitglied zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dabei stellen stiftungsschädliches Verhalten, wie ein Verstoß gegen Regelungen der Satzung, sachlich rechtfertigende Gründe dar.

Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds kann außerdem jederzeit durch Niederlegung beendet werden.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums nur auf Einladung beratend teilnehmen.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.

§ 13 Einfache Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

1. Der Vorstand der Stiftung kann (einfache) Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die

Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Durch Satzungsänderung können auch prägende Bestimmungen z. B. Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Diese Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, sofern gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Regelungen von der Änderung betroffen sind und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

2. Der Vorstand der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Zweckerweiterungen sind auch möglich, wenn ein Mittelzufluss z. B. im Rahmen von Zustiftungen erfolgt.
3. Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann der Vorstand der Stiftung einen anderen Zweck geben (auch in Form einer Zweckeinschränkung). Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Dies kann erfolgen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.
4. Der Vorstand der Stiftung soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es soll nicht erfolgen, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Stiftung darf nicht in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden.
5. Eine Zulegung zu oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zulässig.
6. Beschlüsse nach Absätzen 2 bis 5 bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde und dem Stifter zur Stellungnahme vorzulegen. Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Freistaats Thüringen.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft. Davon abweichend tritt § 1 Abs. 4 nach Eintragung in das Stiftungsregister in Kraft.

Greiz, den 21.03.2023

Prof. Dr. med. Uwe Rudolf Max Reuter
1. Vorsitzender

Dipl.-Ing. Gunter Stöhr
2. Vorsitzender